
STADT RÖTZ



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für

den Bebauungsplan „**Lückenschluss Sudetenstraße**“
als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat hat am 11.09.2017 den Bebauungsplan für das Baugebiet „**Lückenschluss Sudetenstraße**“ als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan umfasst 7 Bauparzellen, die noch nicht bebaut sind.
Das Baugebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Rötze:
Flur Nrn. 474 und 475 und eine Teilfläche der Flur Nr. 446.
Dem Gebiet sind folgende Grundstücke der Gemarkung Rötze direkt benachbart:
Flur Nrn. 403, 446, 472/3, 472/5, 472/9, 474/2, 475/3, 476/2, 476/4, 476/5, 476/6, 478/2, 478/4, 478/5. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2017.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
3. Der Bebauungsplan „**Lückenschluss Sudetenstraße**“ mit Begründung in der Fassung vom 11.09.2017 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
4. Der Bebauungsplan „**Lückenschluss Sudetenstraße**“ mit Begründung in der Fassung vom 11.09.2017 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Rötze, Rathausstraße 1, 92444 Rötze, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Er kann dort von jedermann eingesehen werden. Ebenso kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden.
5. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- d) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Rötzing, 14.09.2017

Stadt Rötzing

Regier

Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch

Anschlag an die Amtstafeln am 14.09.2017

sowie durch Bekanntgabe in der Tagespresse und im Internet unter www.roetzing.de/aktuelles/Bekanntmachungen
abzunehmen am 27.10.2017